



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. Mai 1961

Nr. 2477

Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1960 den Teilzonenplan Unterdorf-Russenmatt und die zugehörige Zonenordnung beschlossen. Sie ersucht um Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat.

Das in den §§ 12 und 13 des Baugesetzes vorgeschriebene Verfahren ist von der Gemeinde eingehalten worden. Der Teilzonenplan und die Zonenordnung wurden in der Zeit vom 11. Januar bis 9. Februar 1960 öffentlich aufgelegt. Die Einsprachen wurden vom Gemeinderat behandelt. Die Gemeindeversammlung wies die drei Einsprachen, die an sie weitergezogen wurden, am 30. Mai 1960 ab. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind beim Regierungsrat keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Zonenordnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch dem Zonenplan kann im wesentlichen zugestimmt werden. Im einzelnen ist dazu jedoch folgendes zu bemerken:

1. Die im Zonenplan enthaltenen Baulinien längs der Durchgangsstrasse Nr. 5 sind einem Plan entnommen worden, den das Bau-Departement vor einigen Jahren ausgearbeitet hatte. Im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung, die der Kantonsstrasse Hägendorf-Egerkingen als Zufahrt zur Nationalstrasse (Anschluss Egerkingen) zukommen wird, erscheinen jedoch die vorgesehenen Baulinienabstände von in der Regel nur 4 m als ungenügend. Die Baulinien längs der Kantonsstrasse sind deshalb nicht zu genehmigen.
2. Für das ziemlich breite Baugebiet zwischen der Durchgangsstrasse und der Hausmattstrasse ist im Zonenplan keine Erschliessungsstrasse vorgesehen. Eine solche ist jedoch unerlässlich, muss doch auch die Möglichkeit geschaffen werden,

die an der Durchgangsstrasse liegenden Gebäude zu erschliessen. Für dieses Gebiet ist demnach ein spezieller Bebauungsplan mit einer Erschliessungsstrasse zu erlassen. Baugesuche, die vor der Rechtskraft dieses speziellen Bebauungsplanes eingereicht werden, sind nach § 19 des Baugesetzes zu sistieren.

3. Im Plan ist eine als Kantonsstrasse gedachte neue Strasse in nord-südlicher Richtung eingezeichnet, die die Durchgangsstrasse Nr. 5 und die Bahnlinie unterfahren soll. Im gleichen Gebiet ist auch die bisherige Quartierstrasse eingezeichnet, die bei der Erstellung der Unterführungsstrasse aufgehoben wird. Aus dem Plan ist nun nicht ohne weiteres ersichtlich, dass die angrenzenden Bauparzellen nicht nach der bestehenden Quartierstrasse erschlossen werden können. Für die Unterführungsstrasse ist deshalb ein spezieller Bebauungsplan zu erlassen, in dem auch die Zufahrtsverhältnisse geregelt werden. Die Anlegung solcher Ein- und Ausfahrten auf die bestehende Quartierstrasse, die bei der Erstellung der Unterführungsstrasse aufgehoben werden müssten, dürfen von der Baubehörde höchstens auf Zusehen hin und mit der Auflage bewilligt werden, dass der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger bei der Erstellung der Unterführungsstrasse die erforderlichen Anpassungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen muss.
4. Die Planung der Unterführungsstrasse ist nur sinnvoll, wenn nördlich der Kantonsstrasse und südlich der Bahnlinie eine entsprechende Fortsetzung geschaffen wird. Die Gemeinde hat deshalb ungesäumt die Planung über das übrige Gemeindegebiet weiterzuführen und Baugesuche, die die Fortsetzung der Unterführungsstrasse behindern könnten, gestützt auf § 19 des Baugesetzes zu sistieren.

Es wird

beschlossen:

- A. Die Zonenordnung der Einwohnergemeinde Hägendorf zum Teilzonenplan Unterdorf-Russenmatt vom 30. Mai 1960 wird genehmigt.

B. Der Teilzonenplan Unterdorf-Russenmatt vom gleichen Datum wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Die Baulinien längs der Durchgangsstrasse Nr. 5 werden nicht genehmigt. Die Gemeinde hat im Einvernehmen mit dem Bau-Departement für das Gebiet der Durchgangsstrasse einen neuen Plan ausarbeiten zu lassen. Bis zu dessen Inkrafttreten gilt eine Baulinie von 8 m, gemessen von der im Plan eingezeichneten Strassenlinie.
2. Für das Gebiet zwischen der Durchgangsstrasse und der Hausmattstrasse hat die Gemeinde einen speziellen Bebauungsplan ausarbeiten zu lassen, der eine neue Erschliessungsstrasse enthält. Diese hat gleichzeitig der rückwärtigen Erschliessung der an der Durchgangsstrasse liegenden Gebäude zu dienen. Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Planes eingereicht werden, sind nach § 19 des Baugesetzes zu sistieren.
3. Für die im Plan vorgesehene Unterführungsstrasse hat die Gemeinde einen speziellen Bebauungsplan ausarbeiten zu lassen, in welchem auch die Zufahrtsverhältnisse geregelt werden. Die Anlegung solcher Ein- und Ausfahrten auf die dort bestehende Quartierstrasse, die bei der Erstellung der Unterführungsstrasse aufgehoben werden müssten, darf von der Baubehörde höchstens auf Zusehen hin und mit der Auflage bewilligt werden, dass der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger bei der Erstellung der Unterführungsstrasse die erforderlichen Anpassungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen muss.
4. Die Gemeinde hat die Planung über das übrige Gemeindegebiet ungesäumt fortzusetzen. Baugesuche, die die Fortsetzung der Unterführungsstrasse behindern könnten, sind gestützt auf § 19 des Baugesetzes zu sistieren.

C. Die Gemeinde wird eingeladen, 4 auf Leinwand aufgezeichnete Exemplare des Teilzonenplanes der kantonalen Planungsstelle zu senden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Ausfertigungskosten: Fr. 3.--

Total: Fr. 37.--

(Staatskanzlei Nr. 590) NN

Ausfertigungen
Seite 4

Der Staatsschreiber:

T. Lehmann

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3), mit 1 gen. Zonenordnung
Kant. Planungsstelle (3), mit Akten und " 1 " "
Kant. Tiefbauamt (2) *1 Plan*
Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Hochbauamt
Landwirtschafts-Departement, Genehmigungsstelle
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt II Olten *1 Plan*
Einwohnergemeinde Hägendorf (2), mit 1 gen. Zonenordnung und
1 gen. Teilzonenplan
Baukommission Hägendorf (2) *1 Plan*
Amtschreiberei Olten *1 Plan*
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der Teilzonenplan
Unterdorf-Russenmatt der Einwohnergemeinde Hägendorf wird
unter Vorbehalten genehmigt. Die zugehörige Zonenordnung
wird genehmigt.")